

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz
des Bundesministeriums der Justiz**

Zur Änderung des § 158 StPO – Abschaffung des Schriftformerfordernisses für den Strafantrag

Die gemeinnützige Organisation HateAid wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen. HateAid unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt konkret durch Beratung und Prozesskostenfinanzierung.

HateAid begrüßt die Pläne des Bundesministeriums der Justiz, das strikte Schriftformerfordernis für Strafanträge gemäß § 158 Abs. 2 StPO abzuschaffen. Dieses stellt Betroffene von Antragsdelikten im Internet vor nach unserem Dafürhalten unzumutbare Herausforderungen und behindert eine effektive Verfolgung strafbarer Vorfälle von digitaler Gewalt im Internet. Die Reform ist geeignet, um die Strafverfolgung im Internet voranzubringen.

I. Digitale Gewalt als Massenphänomen

Digitale Gewalt ist ein Massenphänomen. In sozialen Medien gehen strafbare Inhalte im Sekundentakt durchs Netz. Vor allem unter den jungen Erwachsenen zwischen 18 – 35 Jahren ist die Betroffenheit besonders hoch. Nach einer europaweiten Umfrage von HateAid im Jahr 2021 waren 52 % schon selbst betroffen, 91 % waren bereits mehrfach Zeug*innen von digitaler Gewalt. Neben Volksverhetzungen und Bedrohungen, sind nach der Erfahrung von HateAid vor allem Beleidigungen, Verleumdungen und Bildrechtsverletzungen dabei an der Tagesordnung. Angegriffen werden vor allem Menschen, die sich für unsere Gesellschaft als (Kommunal-)Politiker*innen, Journalist*innen oder Aktivist*innen engagieren und solche, die ohnehin marginalisierten Gruppen angehören und für ein diskriminierungsarmes Miteinander eintreten. Die betroffenen Personen werden hierdurch eingeschüchtert und mundtot gemacht. Das belastet sie persönlich und führt oftmals dazu, dass sie sich künftig aus Angst vor erneuten Angriffen seltener an Debatten zu gesellschaftlich relevanten Themen beteiligen. Manche fühlen sich gar derart hilflos und ausgeliefert, dass sie sich gänzlich aus den sozialen Medien abmelden. Seit Jahren ist bekannt, dass nicht nur die unmittelbar Betroffenen sich zurückziehen, sondern auch die Mitlesenden, sich aus Angst vor digitalen Angriffen mit ihrer Meinung zurückhalten. Ihre Meinung findet also nicht mehr statt und ist auch nicht mehr Teil der öffentlichen Meinungsbildung. Auf diese Weise verschiebt sich der öffentliche Diskurs einseitig zugunsten einer lauten Minderheit und verzerrt so das Meinungsbild. Digitale Gewalt schränkt die Meinungsvielfalt ein, bedroht die Meinungsfreiheit und somit die Demokratie.

II. Geringe Anzeigebereitschaft

Obwohl digitale Gewalt in sozialen Netzwerken allgegenwärtig ist und es sich hierbei häufig um strafbare Inhalte handelt, werden die Vorfälle kaum zur Anzeige gebracht¹. Wenn jedoch die Nutzenden nicht anzeigen, findet auch keine Strafverfolgung statt. Denn weder gibt es systematische Onlinestreifen in den Bundesländern, noch ist es bisher gelungen die Diensteanbieter*innen hierfür in die Verantwortung zu nehmen.

Es bedarf also der Mitwirkung der Nutzenden, um mehr Strafverfolgung im Internet zu erreichen. Dieses Ziel erscheint angesichts inflationärer Straftaten durchaus erstrebenswert, um Täter*innen abzuschrecken und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat zu stärken. Dieses leidet, wenn die Beobachtung oder gar Betroffenheit von Straftaten für Internetnutzende zum Alltag gehört und gefühlt (und tatsächlich) ohne Konsequenzen bleibt. Es entsteht hier schnell der Eindruck, dass im digitalen Raum andere Regeln gelten als in der analogen Welt und das Internet ein rechtsdurchsetzungsfreier Raum ist. In der Folge resignieren viele Betroffene. Sie stehen vor der Wahl, ob sie überhaupt eine Strafanzeige wegen Straftaten im digitalen Raum erstatten sollen. Häufig sind Betroffene dabei in dem Glauben, dass dies den Aufwand schlicht nicht wert ist. Denn die Anzeige von Straftaten aus dem digitalen Raum ist mit zahlreichen Hürden verbunden: Die kleinteilige Beweissicherung raubt Ressourcen und ist potentiell retraumatisierend, digitale Anzeigeformulare sind von unterschiedlicher Qualität und die Flut an potentiell strafbaren Kommentaren und Nachrichten ist schlicht überwältigend und lähmend. Im Fall von nach unserer Beobachtung besonders häufig auftretenden Antragsdelikten wird die gefühlt nicht endende Beschäftigung mit dem Hass dann endgültig auf die Spitze getrieben: Betroffene müssen einen Strafantrag auf Papier unterschreiben und zur Polizei befördern. Und das jedes Mal – mehrmals im Monat, wöchentlich oder gar täglich. Ihnen wird vermittelt, dass es sich hier um eine reine Privatsache handelt und nicht etwa um ein öffentliches Anliegen zum Schutz der Meinungsfreiheit. Für manche ist dies auch schlicht deswegen nicht zu bewältigen, da es ihnen an Zeit und Ressourcen mangelt.

III. Abschaffung des Schriftformerfordernisses

Wir betrachten die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für Strafanträge gemäß § 158 Abs. 2 StPO-E als einen ersten wichtigen Schritt, hin zum Abbau der Hürden für Betroffene digitaler Gewalt bei der Anzeige von Vorfällen digitaler Gewalt.

Bei den einschlägigen Straftatbeständen im Bereich der digitalen Gewalt handelt es sich nach unserer Erfahrung häufig um Antragsdelikte. Die bisherige Regelung in § 158 Absatz 2 StGB erlaubt eine elektronische Übermittlung des Strafantrags nur unter den extrem engen Voraussetzungen des § 32a Abs. 3 StPO. Vorausgesetzt werden eine qualifizierte elektronische Signatur sowie ein sicherer Übermittlungsweg. Den Betroffenen steht ein solcher Übermittlungsweg in aller Regel nicht zur Verfügung. In der Praxis bedeutet das, dass für jeden rechtsverletzenden Inhalt binnen drei Monaten ein handschriftlich unterzeichneter Strafantrag in Papierform eingereicht werden muss. Dieses Erfordernis ist schlicht nicht mehr zeitgemäß. Die angestrebte Reform würde den Aufwand für die Betroffenen deutlich reduzieren. Das kommt vor allem denjenigen zugute, die häufig und massenhaft von strafbaren Hasskommentaren betroffen sind und könnte ihre Anzeigebereitschaft steigern. Der Referentenentwurf sieht vor, dass sowohl die Identität als auch der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein müssen. Um zu gewährleisten, dass die Reform ihr Ziel nicht verfehlt, muss gewährleistet werden, dass ein Strafantrag formwirksam per einfacher E-Mail oder Online-Anzeigeformular gestellt werden kann. Es sollte zur Vermeidung einer anderslautenden Auslegung in der Gesetzesbegründung auf eine Klarstellung dessen hingewirkt werden. Diese ist insoweit teilweise widersprüchlich, was Rechtsunsicherheit hervorrufen könnte. Denn es wird einerseits stets betont, dass Verfolgungswille und Identität der antragstellenden Person "eindeutig" (S. 31, 45) ersichtlich sein müssen. Andererseits wird betont, dass auch eine einfache E-Mail ausreichend sein soll, wenn die E-Mailadresse behördlich bekannt ist oder der Strafantrag z. B. durch ein vorhergehendes Telefonat erwartet worden war oder die Identität nachträglich durch eine Vernehmung innerhalb der Strafantragsfrist verifiziert werden kann. In der Praxis sind zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen eine "eindeutige" Identitätsfeststellung streitig sein könnte.

Kritisch betrachten wir zudem den Vorschlag des Ministeriums, bei Onlineportalen die Personalausweisnummer der Betroffenen abzufragen. Hier dürfen die Belange des Zeug*innenschutzes nicht missachtet werden. Es sollte daher unbedingt sichergestellt werden, dass keine sensiblen personenbezogenen Daten im Rahmen der Akteneinsicht an die beschuldigte Person gelangen. Viele Betroffene schrecken bereits jetzt aus Angst vor einer Konfrontation mit den Täter*innen zurück. Gleichzeitig darf nicht riskiert werden, Menschen die (ggf. vorübergehend) nicht über einen entsprechenden Ausweis verfügen, von der digitalen Antragsstellung auszuschließen.

Wir möchten daher davor warnen durch eine Überbetonung der "Eindeutigkeit" der Identitätsfeststellung in der Gesetzesbegründung, zwar Bürokratie auf Seiten der Betroffenen zu verringern, letztlich jedoch die Anforderungen gar zu verschärfen. Es ist ein nachvollziehbares Bedürfnis durch die Betonung der Eindeutigkeit einer etwaigen Missbrauchsanfälligkeit und einer Überlastung der Justiz durch voreilige Strafanträge per E-Mail entgegenzuwirken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Schriftformerfordernis in § 158 Abs. 2 StPO ausweislich der Gesetzesmaterialien vor allem eine Warnfunktion und weniger eine zweifelsfreie Identifizierungsfunktion erfüllt. Diese kann nämlich durch eine einfache Unterschrift auf einem Blatt Papier oder einen ebenfalls durch die Rechtsprechung gebilligten Faksimilestempel, deren Echtheit kaum nachvollzogen werden kann, nicht erfüllt werden. Die Warnfunktion erfüllt das Schriftformerfordernis in Papierform allein wegen des Bürokratieaufwands hingegen zuverlässig. Der Referentenentwurf kehrt dieses Verhältnis um und stellt überzogene Anforderungen an die Feststellung der Identität, die letztlich Fehleranfälligkeiten mit sich bringt. Wie soll zum Beispiel damit umgegangen werden, wenn bei der Antragstellung bei der Polizei eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens zunächst akzeptiert und erst später nach Ablauf der Antragsfrist durch die Staatsanwaltschaft als nicht hinreichend eindeutig eingestuft wird? Es wäre nicht das erste Mal, dass Strafverfolgung aufgrund einer mangelhaften Belehrung im Zusammenhang mit Strafanträgen am Fristablauf scheitert.

Die Neuregelung darf daher nicht mit weiteren Hürden für eine Antragstellung einhergehen.

IV. Verbesserung der Online Anzeigemöglichkeiten

Um die Anzeigenbereitschaft und damit die Rechtsdurchsetzung im Netz nachhaltig zu erhöhen, müssen zudem die Online-Anzeigemöglichkeiten verbessert und ausgebaut werden. Dies könnte durch eine bundeseinheitliche Möglichkeit zur elektronischen Anzeigenerstattung erreicht werden. In vielen Bundesländern haben sich Online-Meldeportale bewährt, die speziell auf die Meldung von Äußerungsdelikten im Netz zugeschnitten sind (z. B. Hessen gegen Hetze). Hierbei werden systematisch die relevanten Informationen abgefragt, Screenshots können hochgeladen und URLs eingefügt werden. Zudem wird an den relevanten Stellen auf Möglichkeiten des Zeug*innenschutzes hingewiesen oder sogar eine (zunächst) anonyme Anzeigenerstattung ermöglicht. Diese Angebote halten wir für geeignet, die Zahl der Strafanzeigen zu erhöhen. Ein solches Angebot sollte es flächendeckend geben, wobei ein bundeseinheitliches Formular sinnvoll erscheint. Denn ein umfangreiches Angebot an gut ausgestatteten Anzeigeportalen ist eben nicht einheitlich in allen Bundesländern vorhanden. Dadurch entstehen Bürger*innen mit Wohnsitz in Bundesländern mit unzureichenden Meldemöglichkeiten Nachteile. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Möglichkeit einer digitalen Antragsstellung allein nicht ausreichend ist, um die vorhandenen Hürden bei der Antragsstellung abzubauen.



Im Sinne der Betroffenen muss zudem betont werden, dass eine Vereinfachung des Anzeigeprozesses nur dann zu einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung führen kann, wenn die Behörden auch in der Lage sind eine größere Menge an Strafverfahren zu bearbeiten. Die Digitalisierungsbestrebungen des Bundesministeriums der Justiz sollten entsprechend insbesondere die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden im Blick haben.